

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

Kauf p[e]r: 1300. f: - .
und: 2. f: Leÿkauf

Hanns Georg Hausladen von Häuslern
bekenet, und verkaufet mit Consens des
Churf[ü]r[s]tl[ichen] Pflegamts Waldmünchen das von
ihm seit den: 27=tn April ä[nn]o: 1762. erb=
rechtsweis ingehabte Gut dortselbst, mit all
dessen rechtlichen Ein: und Zugehörungen
zu Dorf, und Feld nichts hievon besondert, noch
ausgenommen, gleich derselbe solches bisher

Seite 2

54.

ingehabt, genutzt, und genossen hat, von
welchen jährlich gedacht Churfrtl: Pflegamt
zu Georgi: oder Michaeli 1. f: 17. x: Zins: 1.
Fas[t]nachthenn, und: 6. Pfund: 13. Loth Hof=
schmalz Münchner Gewicht verreichet, dann:
1. Tag Mähen: 1. Heugen 2. Schneiden, und
1. Tag Hackenscharwerch verricht, oder das Geld
dafür bezahlt werden muß, auch im übri=
gen alldahie mit der Manschaft, Reis, Steuer,
Scharwerch zum Schloß, auf begebende Ver=
änderung mit dem zehenden Pfening Hand=
lang, und all andern Bothmässigkeiten
unterworfen, und beÿgethan ist.

Dem Arbeitsamen dessen eheleiblichen
Sohn erster Ehe Hanns Georg Hausladen
und Margaretha dessen zukünftigen Ehe=
weib, all deren Erben, Freund, und Nach=
kommen um: 563. f: - . dann absonderlich:
4. Mehnochsen in der Astimation ad: 135. f:
2. dreÿjährige Öchseln: 40. f: 2. zweÿjäh=
rige deto: 25. f: 2. Kueh: 44. f: 2. heurige
Kälber: 12. f: 1. Schaaf: 3. f: 30. x: 2. Wägen
samt Zugehör: 60. f: 2. Pflüg: 10. f: 2. Eiden:
6 f: 2. Holzschlitten 2. f: 2. eise[r]ne Höllhafen:
10, f: 1. Halmstuhl: 6 f: ½. Ehehaltenbett
in einem Bettl Bett bestehend: 6. f: 15.
Falzbretter: 6 f: 12. B[e]schlagbretter 2 f:

Seite 3

2000. Legschindl: 8. f: 1. Riflkampen 1. f: samtl:
Hausrath, samt Haus, und Baumansfahrniß
30. f: 70. Fartl Tunget: 17. f: 30 x: - .
Zu künftigt heurige Jakobi haben Käufer
den Anstand zu nehmen, und wird ihnen

alsdan überlassen: der Winter, und Somer=
bau, der Schmalsaat, und Heufand, dann der
Leinfand, nach: 2. M:[ünchner] Metzen pr: 300. f: thut
732. f. - . Zusam aber in einer Summa
ad: Eintausend Zweyhundert Gulden
und: 2 f: bereits bezahlten Leykauf.
An diesem Kaufschilling versprechen die
Käufer heut: 585. f: 50. x: paar zur
Anfrist zu bezahlen, und den Überrest
in jährlichen: 25. f: Nachfristen, wovon die
nechste zu Michaeli äo: 1794. zu erlegen
und damit fortzufahren ist, bis der
ganze Kaufschilling wird in Abführung ge=
bracht worden sein: zu tilgen.

Dabey ist abgeschlossen worden Käufern
sollen schuldig sein, dem vorhanden jüngsten
Sohn Michael für den Einsitz: 20 f: bey seiner
Verehelichung, oder sonstiger Bedürftigkeit
zu bezahlen, dann jeder der 3. ledigen
Töchtern, benantlich Anna: Katharina, und
Anna Maria: 3. Jahre lang auf: ½. M. Metzen
Lein das erfo[r]derlich hergerichte[te] Feld zu

Seite 4

55.

überlassen, auf jeder bey ihrer Verehelichung
eine Kueh, oder dafür: 10. f: an Geld abzu=
reichen.

Das Herrschaftliche Handlang sowohl, als die
Gerichtsgebühr von dieser Kauf, der Aus=
nahms, der Heuraths Beschreibung, dann der
Anfrist einschreibung haben Verkäufer, und
Käufer gleichheitlich in Abführung zu
bringen übernommen.

Bis nun all vorstehenden hinlängliche Aus=
richtung beschiehet, verbleibt alles verkaufte
unterpfändlich verschrieben.
Hierüber ist sowohl Verkäufer, als Käufer=
seits handstreichlich angelobet worden.

Zeugen

Joh:[ann] Bapt:[ist] Seibert, und Peter Stöttner
Actum den: 17.=tn Maÿ 1793.

Ausnahm hierauf
pr: 75. f: - .

Vorstehend verkaufender Hanns Georg
Hausladen von Häuslern hat sich bey
dem Sub hod: an dessen Sohn Hans

Georg Hausladen, und Margaretha dessen zukünftigen Eheweib verkauften Gut

Seite 5

dortselbst für sich, und sein dermaliges Eheweib Margaretha folgenden Nahrungs Austrag ausgenommen, welchen die Käufer auch getreu, und unweigersam abzureichen versprochen haben, als nem und

Erstlich: zur Wohnung, Liegerstadt, und Unterbringung ihrer Nothwendigkeiten das vorhandene Nebenstübl, Kamerl dabey, und den Boden oben auf, welchen sich der Ausnehmer auf seine Kosten noch verschlagen lassen will, jährlich: 2. Klafter Holz, und: 6. Büschl Spänn, auch muß ihm das sich selbst zusamrichtende Klaubholz ohnentgeltlich nach Haus gefahren werden.

Zweitens: zum Lebensunterhalt jährlich in wohlgebutzt kastenmässiger Gütte Waitz: 1. Korn: 12 ½. Gersten: 4. und Haaber: 6. Münchner Metzen, welches Getreid ihnen auch zu, und von der Mühl gebracht werden muß.

Drittens: zu Unterhaltung einer Kueh: 25. Schid Rokken: 12. Schid Gerst[en], und: 13. Schid Haaberstroh, die sogenannte Tränkwies mit dem darin befindlichen Weyhlerl, von der Lucken an, bis auf die Feldspitz, mit aller Nutzung, dann von der Hauspoint den Fleck zwischen dem Graben zur Graserey.

Seite 6

56.

Viertens: zur willkürlichen Benutzung das Krautgartenackerl, dann jährlich auf: 1 ½. Münchner Metzen Lein das hergerichtete Feld zu Kraut, und Erdäpfln aber: 10. Pifang nicht die längste, und nicht die Kürzeste, am Ort, wo Käufer ihre Schmalsaat haben, werden, wobeÿ noch bemerkt wird, daß der Ausnehmer das sich ausgenomene Krautgartenackerl von seinem Tunget selbst, das Schmalsaat= und Leinfeld aber Käufern von ihren Tunget zu begailen, diese Felder sowohl, als die Wies zu bearbeiten, all erwachsendes nach Haus zu fahren, und das Gesod zu schneiden haben.

Fünftens: den dritten Theil von all er=

wachsenden Obst, Nothdurft Rechsträh, den Gebrauch des Hausraths, 1. Bettl im Samgarten, ein Ort im Stall, ein Ort zu Herichtung eines Staderls, auch müssen Käufer dazu helfen, wenn sich Ausnehmer unter dessen Staderl einen Keller graben will, ein Ort zur Bleichstadt, neben des Käufers demseinigen, in des Käufers Backofen mitbachen, dann die dritte Hitz Flachs einschieben zu dürfen, und die Gestattung 4. Henen.

Sechstens: Fallet auf erfolgreiches Vorab-

Seite 7

sterben des Ausnehmers Eheweib vor dem Ausnehmer nichts, auf Vorabsterben des Ausnehmers vor seinem Eheweib aber diese ganze Ausnahm zum Gut anheim, und tritt dagegen diejenige ein, welche des Ausnehmers Eheweib im Heuraths Contract vom: 8=ten Jänner 1791. pcto: [Punkt] 5=to ausgemacht ist. Auf derselben nachfolgendes Verabsterben aber hebet sich alle Leuthums Verreichniß auf. Hierüber ist handstreichlich angelobet worden. Actum ut antea.

Heuraths Contract
pr: 500. f: - .

So zwischen Hanns Georg Hausladen neuangehenden Halbhöfler zu Häuslern Bräutigam an einen: dann Margaretha: Wolfgang Schmid gewesten Söldner zu Balbersdorf mit Margaretha dessen Eheweib anoch im Leben ehelich erzeugten Tochter, Braut am anderten Theil folgendermassen abgeschlossen worden als nem: und:

Erstlich: haben sich beide Brautpersonen zu heilichen Sacrament der Ehe versprochen, gedenken auch solch ihr eheliches Gelübd demnächstens in dem Würdigen Pfarr-Gotteshaus Gleissenberg durch priesterliche

Seite 8

57.

Einsegnung Christkatholischen Gebrauch nach ordentlich bestättigen zu lassen. Angehend die zeitliche Haab, und Gütter, da hat:

Zweitens: die Braut, vielmehr ihr heut an-

wesender Stief=Vater Wolf Taschner Söldner zu Balbersdorf dem Bräutigam auf nächstkünftigen Hochzeitstag eine pr: 70 f: astimirte Ausfertigung in natura zuzubringen versprochen, dann hat dieser dem Bräutigam heut bei Gericht zum Heurathgut: 400. f: und als ein geliehengeld: 100. f: zusam also 500. f: paar ausgezahlt, darum der Bräutigam die Braut hierum in dem kräftigsten Rechtsform andurch auf ewig quittirt.

Vorstehendes Heurathgut wird:

Drittens: vom Bräutigam mit jenen:

55. f: 50. x: welche gemäß Schuldenbeschreibung d[e]d[at]o= hoc: zum mütterlichen Gut auf ihm betrogen, widerlegt, und der Braut das unter heutigen Dato erkaufte Gut sowohl mit: als ohne Erben andurch wirklich anverheurathet.

Was die künftige Todtfähle betrifft, wurde soviel fürgesehen, daß:

Seite 9

Viertens: auf über kurz oder lang erfolgendes Vorabsterben eines Eheheils vor dem anderen, ohne aus dieser Ehe vorhanden ehelichen Leibes Erben dem überlebenden alles unter dem Nam Heurathgut, Fertigung, und Widerlag zusammengebrachte, dann das in währender Ehe errungene Gut eigenthumlich erfolgen soll, mit der alleinigen Verbindlichkeit, daß auf Vorabsterben des Bräutigams vor der Braut, sie an seine nächste Befreundte: 70. f: er aber auf ihr vorabsterben an ihre nächste Befreundte 200. f: dann ein, wie andererseits alles das von ein, oder dem andern durch Erbschaft, oder in anderweg in das Vermögen gebrachte nebst den besten 3. Stücken der Halskleider in zeit eines Jahrs nach dem Todtfahl zurück und hinaus zu geben schuldig sein solle.

Fünftens: ist des geliehengeldes halber ad:

100. f: pactiret worden, daß der Bräutigam solches nach Thunlichkeit zu: 15, 20, und 30. f: zuruckbezahlen köne, und dürfe; auch solle dieses geliehengeld 8. Jahr lang unzinbar sein, nach Ausfluß solcher 8. Jahren aber es möge sodan etwas, oder nichts daran zuruckbezahlet worden sein, das noch restirende mit: 3. pro Cento Jntree verzinset werden.

Seite 10

58.

Sechstens, und letztens sollten alle in diesem Heuraths Contracte nicht genugsam ausgedruckte Föhle, wenn sich diesetwegen Stritt, oder Irrung ereignen sollte, nach dem erneuert oberpfälzischen Landrechten, und hieortiger Observanz entscheiden, und erörtert werden.

Heurathsleute, und Beiständer sind auf Seite der Braut ihr Stiefvater vorgedachter Wolf Taschner, Johann Hausner, und Kaspar Taschner alle dreÿ von Balbersdorf.

Auf Seite des Bräutigams entgegen dessen Vater Hanns Georg Hausladen von Häuslern, Andrä Frank von Kolmberg, und Georg Weinrauch von Katzbach.

Actum ut Supra.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle
\Briefprotokolle Waldmünchen 205\Hausl Haeusl 4 BP WUEM 205_13b22.docx